

Satzung und Beitragsordnung für den

Förderverein für das Altentheater des Freien Werkstatt Theaters Köln (FWT) e.V.

Stand: 09.09.2016 nach Gründung

Präambel

Das Altentheater des Freien Werkstatt Theaters Köln (FWT) gründete sich 1979 als erstes Altentheater der Bundesrepublik Deutschland. Es ist konzeptionell und strukturell in das Freie Werkstatt Theater eingebunden.

Das Altentheater engagiert sich, Lebenserfahrungen und Lebenswirklichkeiten künstlerisch gestaltet auf die Bühne zu bringen und in den Dialog der Generationen einzubringen. Es nimmt Stellung zu gesellschaftlichen Fragen, setzt sich mit dem Prozess des Alterns und dem Alter auseinander und nimmt Rückschau auf das eigene Leben.

Die Aufführungen richten sich an Menschen jeden Alters.

Ziel des Altentheaters ist es, mit den Wirkungsmöglichkeiten des Theaters authentische Inhalte zu vermitteln und bei den Akteuren wie bei den Zuschauern das Bild des Alters zu differenzieren und Aufgeschlossenheit dem Leben gegenüber zu wecken.

Das Engagement für dieses Ziel entspringt der Leidenschaft für das Theater, für das Leben und für die Menschen: Im Alter noch einmal etwas Neues wagen, aus der eigenen Lebenserfahrung heraus mit künstlerischen Mitteln zum Nachdenken anregen, Mut machen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Altentheater des Freien Werkstatt Theaters Köln (FWT)“.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein unterstützt finanziell und ideell das Altentheater.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Förderung der Arbeit des Altentheaters - u.a. auch von Projekten - aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen und Erträgen von Veranstaltungen und Aktionen, die der Verein durchführt.

Ferner unterstützt er das Altentheater bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.
2. Die Mitgliedschaft wird erlangt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und deren Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 3.1 Austritt: Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Er ist mit dem Zugang der Erklärung beim Vorstand wirksam.
 - 3.2 Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen. Über den Ausschluss berät und entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

4. Der Beitrag für das laufende Jahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, ist voll zu zahlen.

§ 5 Beiträge/Finanzen

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen und Erträgen von Veranstaltungen und Aktionen, die der Verein durchführt.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist unterschiedlich für natürliche und juristische Personen. Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
3. Über die Verwendung der Geldmittel aus dem Vereinsvermögen entscheidet der Vorstand. Sie dürfen nur zugunsten des Vereinszwecks verwendet werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 2.1 Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Finanzplanung sowie des Jahresabschlusses; Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 2.2 Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - 2.3 Wahl und Abberufung des Vorstands sowie von zwei Kassenprüfern
 - 2.4 Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - 2.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern

2.6 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten.
6. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
Ein Mitglied des Vorstandes ist die Leiterin / der Leiter des Altentheaters.
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n sowie den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand und die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Der Vorstand und die Kassenprüfer bleiben solange im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben.

4. Der Vorstand erledigt alle Aufgaben zur Erfüllung der Zwecke des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - 4.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnungen
 - 4.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 4.3 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - 4.4 Verwendung der Geldmittel gemäß § 5.3 der Satzung
5. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten. Er legt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit sowie einen Ausblick auf die Planung des folgenden Jahres vor.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Freie Werkstatt Theater Köln (FWT) e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Gültigkeit der Satzung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 09.09.2016 beschlossen.

Köln, 09.09.2016

gez.
Georg Hammann
Vorsitzender

gez.
Kirsten Schmidt
stellv. Vorsitzende

Beitragsordnung

Stand: 09.09.2016 nach Gründung

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen mindestens 30.- €, für juristische Personen mindestens 100.- €. Er ist ein Jahresbeitrag und wird am 1.3. des Geschäftsjahres fällig.
2. Der Beitrag ist auf das mit der Beitragsrechnung mitgeteilte Vereinskonto zu überweisen.
3. Der Vorstand kann Mitgliedern die Beitragszahlung auf deren Antrag ganz oder teilweise erlassen. Er entscheidet auch über Stundungsanträge.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 09.09.2016.